



Nachrangdarlehen „Portfolio XX“ mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der CAV Assets GmbH - Bedingungen

Praämbel

Der Anleger gewährt der CAV Assets GmbH (*die »Emittentin«*) ein nachrangiges sowie unbesichertes Nachrangdarlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (*»Nachrangdarlehen«*).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Darlehensrahmen, Übertragung

1. Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Das Angebot ist auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt.
2. Die Höhe des jeweiligen Anlagebetrags wählt der Anleger auf dem Zeichnungsschein. Die Einzahlung des Anlagebetrags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto.
3. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können ohne Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen werden.

§ 2 Laufzeit und Tilgung

1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 15. September 2032 (*der »Rückzahlungstag«*) ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieses Vertrages endfällig am Rückzahlungstag vollständig zurückzuführen.



§ 3 Verzinsung

1. Das Darlehen wird wie folgt verzinst:

1. Zinslauf	2. Zinslauf	3. Zinslauf	4. Zinslauf	5. Zinslauf	6. Zinslauf
4,25 %	4,50 %	4,75 %	5,00 %	5,00 %	5,50 %
p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieses Vertrages jeweils am ersten Geschäftstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt mit Entstehung des Zinsanspruches und endet am 15. September 2027. Alle folgenden Zinsläufe beginnen am 16. September und enden am 15. Oktober des folgenden Jahres.

2. Der Zinsanspruch besteht zeitanteilig und taggenau ab dem Tag (*einschließlich*), an dem das Nachrangdarlehen auf das Konto der Emittentin überwiesen wurde.
3. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode act/act, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (*Schaltjahr*) betragen.

§ 4 Verzug, Zahlungen, Steuern

1. Befindet sich die Emittentin mit fälligen Zahlungen unter diesem Vertrag (*mit Ausnahme von Zinszahlungen*) in Verzug, so hat sie für die gesamte Dauer des Verzugs beginnend mit dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (*einschließlich*) und endend an dem Tag, an dem die Zahlung tatsächlich geleistet wurde (*einschließlich*), Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zeitanteilig und taggenau zu zahlen.
2. Befindet sich die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, hat sie dem Anleger für den Zeitraum ab dem Tag der Fälligkeit der Zinszahlung (*einschließlich*) bis zum Erhalt der Zinszahlung (*einschließlich*) einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf alle bei Fälligkeit nicht bezahlten Zinsbeträge zeitanteilig und taggenau zu zahlen. Der Emittentin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Das Recht des Anlegers, einen weiteren ihm entstandenen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Falls eine Zahlung durch die Emittentin an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht dem Anleger kein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung zu. Geschäftstag im Sinne dieses Vertrages bezeichnet einen Tag (*außer einem Samstag oder Sonntag*), an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
4. Alle Zahlungen der Emittentin an den Anleger im Rahmen dieses Vertrages haben ohne irgendwelche Abzüge oder Einbehaltungen für Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen zu erfolgen, soweit die Emittentin nicht zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern gesetzlich verpflichtet ist.
5. Ist die Emittentin zu Abzügen oder zum Einbehalt von Steuern gesetzlich verpflichtet, so hat sie diese bei Fälligkeit an die zuständigen Behörden abzuführen und dem Anleger auf Anforderung die hierüber



aufgrund Gesetzes oder Verwaltungsvorschrift auszustellenden Bescheinigungen auszustellen und zu übersenden.

§ 5 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

1. Das Nachrangdarlehen begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.
2. Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (*zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“*) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
3. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - I. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - II. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(*„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“*). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

4. Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.

§ 6 Kündigung

1. Das Nachrangdarlehen ist während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Der Anleger ist insbesondere berechtigt, das Nachrangdarlehen bei Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse außerordentlich zu kündigen, wobei es auf ein Verschulden der Emittentin nicht ankommt:
 - a. die Emittentin befindet sich mit fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung länger als zwei (2) Wochen ganz oder teilweise im Rückstand; oder
 - b. die Emittentin ist zahlungsunfähig oder die Emittentin hat ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eingeleitet, das vorgenannte Verfahren wurde von einem Dritten beantragt und dessen



Eröffnung wurde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelehnt, oder die Eröffnung des vorgenannten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt; oder

- c. die Gesellschafter der Emittentin beschließen die Liquidation der Emittentin;
- 3. Bei Vorliegen eines oder mehrerer Kündigungsgründe ist der Anleger berechtigt,
 - a. das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise zu kündigen;
 - b. vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieses Vertrages ganz oder teilweise die sofortige Rückzahlung des Nachrangdarlehens zzgl. Zinsen zu verlangen
- 4. Die in § 6 Abs. 3 der Bedingungen genannten Rechtsfolgen können unabhängig voneinander gleichzeitig oder einzeln geltend gemacht werden.

§ 7 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- 1. Das Nachrangdarlehen gewährt dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.
- 2. Mit der Zeichnung des Nachrangdarlehens ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1. Alle Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen erfolgen in deutscher Sprache schriftlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen sind an die im Zeichnungsschein angegebenen Adressen zu richten. Änderungen der Adresse gelten erst nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei als bekannt.
- 2. Form und Inhalt dieses Vertrages und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht des Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Regenstauf, September 2026

CAV Assets GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herr Thomas Hartauer, Herr Andreas Roth und Hubertus Päßgen



Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Verbraucher (Anleger) folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen werden Anlegern mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen, diese Informationen auch in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.

1. Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

Unternehmer (Emittentin) ist die CAV Assets GmbH mit Sitz in Regensburg, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Thomas Hartauer, Herrn Andreas Roth und Hubertus Päßgen. Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an anderen Unternehmen.

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: Regensburger Straße 31, 93128 Regenstein. Die Telefonnummer lautet: 0941 307949-0 und die E-Mail Adresse lautet: info@cav-partners.de.

3. Kontaktangaben für Beschwerden

Beschwerden an die Emittentin können an folgende E-Mail Adresse gerichtet werden: info@cav-partners.de. Telefonnummer lautet: 0941 307949-0.

4. Handelsregisternummer der Emittentin

Die Emittentin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 15963.

5. Zulassung für die Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin unterliegt keiner Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

6. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Der Anleger gewährt der CAV Assets GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Vermögensanlage sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger verpflichtet sich, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen die „Zahlungsansprüche“), solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung der Zahlungsansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder zu einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO führen würden. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Zahlungsansprüche solange und soweit nicht geltend zu machen, wenn bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht.



Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer Fremdkapitalhingabe mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Das Angebot ist auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt. Die weiteren Einzelheiten des Nachrangdarlehens sind in den Bedingungen (Stand: September 2026) sowie in dem dazugehörigen Zeichnungsschein enthalten.

7. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung

Der Erwerbspreis wird vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er hat mindestens 15.000 Euro zu betragen. Neben dem Anlagebetrag ist zusätzlich ein Agio in Höhe von bis zu 3 % zu zahlen. Die Emittentin erhebt keine weiteren Preisbestandteile, insbesondere keine Provisionen, Gebühren, Liefer- und Versandkosten sowie Abgaben.

Die Besteuerung der Erträge aus dem Nachrangdarlehen erfolgt für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuergesetz. Die Steuerlast trägt der Anleger.

8. Zahlungsverzug und Zahlungsausfall des Anlegers

Für den Fall des Zahlungsverzuges oder Zahlungsausfalls stehen der Emittentin die gesetzlichen Rechte zu, die sie nach eigenem Ermessen ausüben kann. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Rücktritt vom Vertrag sowie die Geltendmachung von Schadensersatz aufgrund des Zahlungsverzuges oder Zahlungsausfalls.

9. Automatisierte Preisbildung

Der Preis des angebotenen Nachrangdarlehens ist nicht auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden.

10. Spezielle Risiken der Kapitalanlage

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen



Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Ein möglicher Verlust ist nicht durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem abgesichert.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

„Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

11. Mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Emittentin abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen, sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögens- oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung des Nachrangdarlehens konsultieren.

12. Befristung der „Informationen für den Verbraucher“

Die Gültigkeit der in diesem Dokument aufgeführten „Informationen für den Verbraucher“ ist nicht befristet.

13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der CAV Assets GmbH zustande. Der Anlagebetrag ist vierzehn Tage nach Zugang des von der CAV Assets GmbH angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung auf das Konto der CAV Assets GmbH fällig.

14. Zusätzliche Kosten, die der Anleger für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat

Dem Anleger werden seitens der Emittentin keine spezifischen zusätzlichen Kosten für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels in Rechnung gestellt.

15. Ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden

Mit der Kapitalanlage werden ökologischen Ziele verfolgt, da die Emittentin Anteile an Erneuerbaren Energien Projekten in Europa erwirbt. Der überwiegende Schwerpunkt liegt dabei im Bereich Wind- und Solarenergieprojekten aus Deutschland. Es werden keine sozialen Ziele verfolgt.



16. Widerrufsrecht und Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Anleger können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung kostenfrei widerrufen.

Der Widerruf ist an die Emittentin zu richten. Der Widerruf kann postalisch an CAV Assets GmbH, Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf oder per E-Mail an info@cav-partners.de erfolgen.

Der Widerruf kann ferner auf der Webseite <https://www.gruene-sachwerte.de> über die dort vorhandene Widerrufsfunktion (Button: „Vertrag widerrufen“) erfolgen. Nach dem Anklicken des Buttons „Vertrag widerrufen“ kann der Anleger folgende Informationen bereitstellen oder bestätigen: seinen Namen, Angaben zur Identifizierung des Vertrags, den er widerrufen möchte, und Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Anleger eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll. Zur Übermittlung des Widerrufs hat der Anleger dann die Bestätigungsfunktion durch Anklicken des Buttons „Widerruf bestätigen“ zu nutzen. Wenn der Anleger diese Online-Funktion nutzt, wird ihm auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung übermittelt, mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Die Widerrufsfrist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem der Anleger die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie diese „Informationen für den Verbraucher“ auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten hat. Wird der Widerruf auf einem dauerhaften Datenträger erklärt, genügt zur Wahrung der Widerrufsfrist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Erfolgt der Widerruf über die Widerrufsfunktion der Internetseite, genügt zur Wahrung der Widerrufsfrist der Versand der Widerrufserklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist.

Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Wenn der Anleger seine Zeichnungserklärung nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerruft, ist er an das gezeichnete Nachrangdarlehen entsprechend den Vertragsbedingungen bis zum Ende der Laufzeit gebunden.

17. Mindestlaufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 15. September 2032.

18. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafe

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und/oder die Anleger aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

19. Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts

Der Widerruf kann postalisch an CAV Assets GmbH, Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf oder per E-Mail an info@cav-partners.de erfolgen. Der Widerruf kann ferner auf der Webseite <https://www.gruene-sachwerte.de> über die dort vorhandene Widerrufsfunktion erfolgen.



20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Emittentin vereinbart. Diese Vereinbarung beschränkt aber nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

21. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen, diese „Informationen für den Verbraucher“ sowie alle weiteren Informationen und Dokumente über die Kapitalanlage werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen.

22. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefon: 069 9566-33232, Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

23. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine anderen Entschädigungsregelungen.



Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Risiken aus Nachrangdarlehen

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen (allein oder in Verbindung mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin) zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger (allein oder in Verbindung mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin) zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt also bereits auch für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen daher ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafter z.B. in der Krise eines Unternehmens entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit trotz Krise fortsetzen und damit riskieren wollen, das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle einer Krise entgegen den Interessen des Anlegers die Gesellschafter die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von



§ 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Die Investitionen der Emittentin erfolgen in Wind- und Solarparks. Hieran werden Beteiligungen erworben und Finanzierungen vergeben. Insoweit ist die wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von der Entwicklung der ausgewählten Beteiligungen abhängig.

Risiken aus der Objekt-/Projektauswahl

Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der jeweiligen Beteiligung an Wind- und Solarparks und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Beteiligungen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Beteiligungen sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Erträge erzielt.

Risiken aus dem Standort der Wind- und Solarparks

Die Entwicklung der Wind- und Solarparks hängt wesentlich auch vom ausgewählten Standort ab. Es besteht das Risiko, dass ein Standort ausgewählt wurde, an dem die Umweltbedingungen (insbesondere Wind und Sonneneinstrahlung) schlechter als erwartet sind und daher die Einnahmen der Wind- und Solarparks hinter den Kalkulationen liegt.

Risiko Netzanbindung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann sich negativ auf Erträge der Wind- und Solarparks auswirken.

Ertragsrisiko

Die Erträge aus Wind- und Solarparks hängen unter anderem von der Stromproduktion und dem erzielbaren Verkaufspreis (Börsenpreis) des Stroms ab. Der Börsenpreis kann stark schwanken und auch negativ sein. Negative Einspeisevergütungen im Falle hoher Stromeinspeisungen in das Stromnetz können auftreten. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Wind- und Solarparks führen.

Risiken aufgrund behördlicher Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase von Wind- und Solarparks nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können.



Risiken aus der Marktentwicklung

Eine negative Entwicklung des Marktes für regenerative Energien kann einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wind- und Solarparks haben. Ursachen können z.B. wirtschaftliche Entwicklungen (z.B. Zinserhöhungen und Inflation), Wegfall staatlicher Förderungen, verringerte Akzeptanz regenerativer Energien in der Bevölkerung oder allgemeine politische Veränderungen sein.

Risiken aus der Vergabe von Finanzierungen

Die Emittentin kann auch Finanzierungen an andere Unternehmen der CAV-Gruppe vergeben. Risiken für die Anleger können sich dadurch ergeben, dass investierte Mittel teilweise oder vollständig als Folge von evtl. Insolvenzen wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt geringere Ergebnisse aus den Finanzierungsverträgen ergeben können bis hin zum Totalverlust der Nachrangdarlehen.

Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin und der CAV-Gruppe besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen (z.B. durch Tod oder Berufsunfähigkeit) kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben.

Risiken aus Interessenkonflikten

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern und/oder Gesellschaftern der Emittentin sowie von Personen und/oder Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit von Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Personen und/oder Unternehmen. Solche können immer dann entstehen, wenn die geschäftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der betroffenen Personen und/oder Unternehmen nicht identisch sind. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Bei der Emittentin bestehen die folgenden Interessenkonflikte:

Die Emittentin investiert auch in andere Beteiligungsgesellschaften der CAV Gruppe, wobei die CAV Partners AG zugleich Muttergesellschaft der Emittentin und der Komplementärgesellschaft der Beteiligungsgesellschaften ist. Zudem hat die Emittentin mit ihrer Muttergesellschaft, der CAV Partners AG, einen Dienstleistungsvertrag sowie einen Verwaltungsvertrag über die Zusammenstellung und Verwaltung des Portfolios abgeschlossen. Thomas Hartauer, Andreas Roth und Hubertus Päßgen sind zugleich Mitglieder des Vorstands der CAV Partners AG und Geschäftsführer der Emittentin.

Weiterhin hat die Emittentin mit der CAV Kapitalverwaltungs GmbH, einen Dienstleistungsvertrag über die administrative Verwaltung der ausgegebenen Nachrangdarlehen sowie zur Durchführung von Vertriebstätigkeiten abgeschlossen. Thomas Hartauer, Andreas Roth und Hubertus Päßgen sind zugleich Geschäftsführer der CAV Kapitalverwaltungs GmbH und Geschäftsführer der Emittentin.

Werden die genannten Verträge nicht wie „unter fremden Dritten“ abgeschlossen, können sich die Interessenkonflikte negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.



Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers

Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens der Nachrangdarlehen, der Verwaltung der Nachrangdarlehen, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z. B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Zudem werden die personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften), zu erfüllen.

Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Emittentin oder Dritter verarbeitet, um Rechtsansprüchen geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen sowie Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Soweit der Anleger in den Erhalt von Werbung eingewilligt hat, werden die personenbezogenen Kontaktdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nachrangdarlehen des Anlegers bei der CAV Assets GmbH und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung) aus dem Nachrangdarlehen an den Anleger. Werden personenbezogenen Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Emittentin erhoben, werden die personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich ist. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Nachrangdarlehen gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der im Zeichnungsschein angegebenen Pflichtangaben ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Zeichnungsvertrages nicht möglich. Freiwillige Angaben sind im Zeichnungsschein entsprechend gekennzeichnet.

Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Vermittler und an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Hierfür werden



externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Widerspruchsrecht des Anlegers

Der Anleger hat das Recht, jederzeit gegen eine Datenverarbeitung, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben. Wird Widerspruch eingelegt, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Emittentin kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anlegers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Werden personenbezogene Daten des Anlegers verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat der Anleger jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, werden die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Der Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Weitere Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/ sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: CAV Assets GmbH, geschäftsansässig unter Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf, vertreten durch die Geschäftsführung, E-Mail: info@cav-partners.de



Zeichnungsschein für Nachrangdarlehen "Portfolio XX" mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der CAV Assets GmbH

Personenbezogene Daten zur Verwaltung der Anleger

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	
Anschrift	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steueridentifikationsnummer	Steuernummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	BIC
<input type="text"/>	☐ per Mail ☐ per Post
E-Mail	Gewünschte Versandart der Vertragsunterlagen
Zusatzangaben für Unternehmen:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Registergericht	Registernummer

- im folgenden Anleger/-in -

Zeichnungserklärung

Ich, der/die Anleger/-in, gewähre hiermit ☐ für eigene Rechnung / ☐ für fremde Rechnung der CAV Assets GmbH ein Nachrangdarlehen „Portfolio XX“ mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Neben dem von mir gewählten Anlagebetrag ist zusätzlich ein Agio in Höhe von bis zu 3 % zu zahlen. Das Agio dient der teilweisen Deckung der Emissionskosten und wird nicht zurückgezahlt. Für das Nachrangdarlehen sind die Bedingungen vom September 2026 maßgeblich.

Das Angebot ist auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt.

Anlagebetrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Euro	in Worten Euro
Agio (bis zu 3 %)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Euro	in Worten Euro
Einzahlungsbetrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Euro	in Worten Euro

Der Anlagebetrag zzgl. das Agio ist vierzehn Tage nach Zugang des von der CAV Assets GmbH angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung auf das Konto der CAV Assets GmbH bei der Volksbank Mittweida, IBAN DE 3487 0961 2401 9711 1593 fällig.



Risikobelehrung

Bei dem Nachrangdarlehen handelt es sich um ein Darlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, bei dem sich der/die Anleger/-in verpflichtet, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Der/die Anleger/-in tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. In einer Insolvenz ist er nachrangiger Insolvenzgläubiger. Der/die Anleger/-in übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Der/Die Anleger/-in sollte stets einen Teil- oder gar Totalverlust seines Anlagebetrags zzgl. Agio einschließlich etwaiger Zinsverpflichtungen, die aufgrund einer Fremdfinanzierung der Zeichnungssumme zu leisten sind, wirtschaftlich verkraften können.

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Datenschutz

Die in diesem Zeichnungsschein enthaltene personenbezogene Daten des/der Anlegers/-in werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO von der verantwortlichen Anbieterin und Emittentin verarbeitet, um die Emission der Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre durchzuführen, diesen Zeichnungsvertrag abzuwickeln und zu erfüllen, das Anlegerregister zu führen sowie die Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zu übertragen und zu verwalten, und gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt, zu erfüllen.

In diesem Zeichnungsschein angegebene personenbezogenen Daten werden durch die CAV Assets GmbH und etwaige dritte Dienstleister, die vertraglich in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses eingebunden sind, gespeichert, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Abwicklung der Zeichnung/Anlagevermittlung und des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Zeichnungsvertrages nicht möglich. Der/die Anleger/-in hat das Recht auf Auskunft gegenüber der Emittentin über die betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung unter Beachtung vorvertraglicher, vertraglicher und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) nicht mehr erforderlich ist.

Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise

Ort, Datum

Unterschrift Anleger/-in

Einwilligung in den Empfang von Werbung

Ich möchte von der Emittentin/meinem/-er Vermittler/-in Informationen zu weiteren Produkten und Angeboten per Post und E-Mail erhalten. Zu diesem Zweck bin ich mit der Verarbeitung meiner im Zeichnungsschein angegebenen Daten einverstanden. Ich kann mein Einverständnis jederzeit gegenüber der Emittentin für die Zukunft widerrufen und der Verarbeitung widersprechen.

Der/Die Anleger/-in ist damit einverstanden, dass die Emittentin die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten zu Werbezwecken für weitere Produkte und Angebote der Emittentin per E-Mail und/oder Post erhebt, speichert und verarbeitet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Der/die Anleger/-in ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger/-in



Empfangsbestätigung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich, der/die Anleger/-in, bestätige hiermit,

- ☐ am (Datum) die Bedingungen zum Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der CAV Assets GmbH (Stand: September 2026) erhalten zu haben.
- ☐ vor Abgabe der Zeichnungserklärung die **Informationen für den Verbraucher** inkl. der dort enthaltenen **Hinweise zum Widerruf** (Stand: September 2026) erhalten zu haben.
- ☐ vor Abgabe der Zeichnungserklärung sowie vor Abgabe der Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise und der Einwilligung in den Empfang von Werbung die **Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers** erhalten zu haben.
- ☐ vor Abgabe der Zeichnungserklärung den **Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024**, die **Informationen Nr. 23 zu den Nachrangdarlehen Portfolio I bis XXI** sowie das **Factsheet** einschließlich Risikohinweise (Stand: September 2026) erhalten zu haben.
- ☐ eine Durchschrift/Kopie dieses **Zeichnungsscheins** erhalten zu haben.

Empfangsbestätigung des Anlegers

Ort, Datum

Unterschrift Anleger/-in

Zeichnungserklärung

Zeichnungsantrag des Anlegers

Ort, Datum

Unterschrift Anleger/-in

Annahmeerklärung der CAV Assets GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung - CAV Assets GmbH

Das Angebot ist auf 20 Anteile je Vermögensanlage beschränkt. Es besteht daher keine Prospektpflicht.